

# Allgemeine Reisebedingungen Mare Baltikum Reisen (nachfolgend MBR genannt)

## 1. Abschluss des Reisevertrages

- (1) Mit der Anmeldung bietet der Kunde MBR den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reisekatalog und dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelde für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelde wie für seine eigenen Verpflichtungen eintritt, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung im Buchungsvorgang durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- (2) Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung des Kunden zur Reise durch MBR zustande. MBR bestätigt dem Anmelde den Vertragsschluss mit der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger für alle Teilnehmer (nur im Fall des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Papierform) und übermittelt den Sicherheitsschein. Durch die damit verbundene Insolvenzversicherung sind sämtliche Zahlungen des Kunden abgesichert.
- (3) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein unter Wahrung der vorvertraglichen Unterrichtungspflichten ein neues Angebot von MBR vor, an das MBR für 10 Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot annehmen, was auch durch Leistung der Anzahlung erfolgen kann, und der Reisevertrag kommt mit dem Inhalt dieses neuen Angebots zustande.
- (4) MBR weist darauf hin, dass nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB für die auf der Internetseite angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten. Dies bedeutet, der Kunde kann bei einer Online-Buchung seine abgegebene Willenserklärung nicht widerrufen, sondern diese ist bindend. Ein Rücktritt vom Reisevertrag ist stets möglich (siehe Ziff. 5.1). Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist (nicht: Internetbuchung), es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

## 2. Zahlung des Reisepreises

- (1) Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziff. 7 (1) abgesagt werden kann, und muss unaufgefordert bei MBR eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn ist mithin der Gesamtpreis unverzüglich nach Erhalt des Sicherheitsscheines zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei MBR. Die Fälligkeiten der An- und Restzahlung ergeben sich aus der Reisebestätigung.
- (2) Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, ist MBR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und eine angemessene Entschädigung zu verlangen, die sich an nachstehender Ziff. 5 (2) orientiert.

## 3. Leistungen

- (1) Umfang und Art der von MBR geschuldeten vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von MBR, die in dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog oder in der maßgeblichen Sonderauschreibung enthalten ist, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
- (2) Die im Prospekt enthaltenen Angaben wurden nach bestem Wissen gemacht. Wenn Kategorien und Hotelklassen angegeben sind, beziehen sie sich auf örtliche Maßstäbe. Angaben in von MBR nicht hergestellten Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten sind für MBR nicht verbindlich.

## 4. Preis- und Vertragsänderungen

- (1) MBR behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren
  - a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird MBR den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den hier genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung von MBR zur Preissenkung nach Ziff. 4 (2) wird ausdrücklich hingewiesen.
  - (2) Da Ziff. 4 (1) die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 4 (1) unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für MBR führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von MBR zu erstatten. MBR darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
  - (3) MBR behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Flugzeitenänderungen bis zu 3 Stunden, angemessenen und erforderlichen Routenänderungen). MBR hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.
  - (4) Erhebliche Vertragsänderungen: Übersteigt die in Ziff. 4 (1) vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann MBR sie nicht einseitig vornehmen. MBR kann indes dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von MBR bestimmten Frist, die angemessen sein muss, 1.) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder 2.) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann MBR die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so kann MBR dem Kunden wiederum die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer von MBR bestimmten Frist, die angemessen sein muss, 1.) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder 2.) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.
  - (5) MBR kann dem Kunden in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Ziff. 4 (4) wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die MBR den Kunden nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.
  - (6) Nach dem Ablauf einer von MBR nach Ziff. 4 (4) bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.
  - (7) Tritt der Kunde nach Ziff. 4 (4) vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung.

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

- (1) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MBR. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail, zu erklären.
- (2) Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann MBR eine angemessene Entschädigung verlangen. Dazu hat MBR die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen von MBR und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen:

Bei Pauschalreisen (keine Schiffsreisen):

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	20 %	Bei Schiffsreisen:	bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %		ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt	35 %		ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	50 %		ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab 06. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt	90 %		ab 06. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt	90 %

## Bei Pauschalreisen (keine Schiffsreisen):

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	20 %	Bei Schiffsreisen:	bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %		ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt	35 %		ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	50 %		ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab 06. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt	90 %		ab 06. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt	90 %

Der Kunde hat stets das Recht, MBR nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

- (3) Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Werden auf Wunsch des Kunden dennoch nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reisebeginns, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchungen), so kann MBR folgendes Umbuchungsentgelt erheben: 30,- Euro (pro Umbuchungsvorgang) bis zum 60. Tag vor Reisebeginn. Der Kunde kann MBR nachweisen, dass im Zusammenhang mit der Umbuchung kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Umbuchungswünsche des Kunden nach Ablauf dieser hier genannten Frist, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Abs. 2 dieser Ziffer und bei gleichzeitiger Neuanschreibung erfolgen. Diese Regelung zu Umbuchungen gilt insgesamt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil MBR dem Kunden keine oder eine falsche vorvertragliche Information gem. Art. 250 § 3 EGBGB gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenfrei.
- (4) Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie MBR nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. MBR kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, haften sie und der Kunde gegenüber MBR als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. MBR darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.
- (5) Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchsversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen. MBR kann dem Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod vermitteln. Deren Kosten werden mit der Anzahlung fällig.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die MBR ihm ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, ausschließlich von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch Mare Baltikum Reisen (MBR)

- (1) MBR kann bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung diese beiden Angaben nochmals tätigt.
- (2) Ferner kann MBR vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist.
- (3) Tritt MBR vom Reisevertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.
- (4) Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von MBR nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder der Kunde sich sonst stark vertragswidrig verhält, kann MBR den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dabei behält MBR den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes etwaig ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Kündigungen können durch die Reiseleitung in Vertretung für MBR ausgesprochen werden.

## 8. Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters

- (1) Die vertragliche Haftung von MBR für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen gegeben sind.
- (2) Die internationale Seebeförderung unterliegt dem am 23.04.2014 in Kraft getretenen Athener Übereinkommen (ÄÜ) sowie der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Die Haftung des Beförderers für sämtliche Schadensersatzansprüche bei Schiffsunfällen im Falle des Todes oder der Körperverletzung von Passagieren sowie des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck und Selbsthalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) ist stets auf die Haftungsgrenzen des ÄÜ in seiner jeweils geltenden Fassung nebst zugehörigen Protokollen beschränkt (derzeit Regelung des Art. 3, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 ÄÜ). Der gem. Art. 8 Abs. 4 ÄÜ erlaubte Abzug findet Anwendung. Ein Mitverschulden des Passagiers ist stets zu berücksichtigen (Art. 6 ÄÜ). Der Beförderer haftet nicht für Ereignisse, die eintreten, ehe der Fahrgast das Schiff betreten hat oder nachdem er es verlassen hat. Entsprechendes gilt für das Handreisegepäck im Gewahrsam des Fahrgastes. Der Beförderer haftet nicht für lebende Tiere, die als Reisegepäck befördert werden. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die während des Transports auf Schiffen entstehen, der von einem anderen Frachtführer ausgeführt wird. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begehbaren Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen wie Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen, Elektronik oder sonstige Wertsachen, außer diese wurden bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung übergeben (in diesem Fall ist die Haftung nach Art. 8 Abs. 3 ÄÜ beschränkt). Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er solche Gegenstände in seinem Handgepäck sicher verwahrt.

## 9. Obliegenheiten des Kunden und Gewährleistung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- (2) Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse / Telefonnummer von MBR anzuzeigen und um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Sofern MBR infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Kunde Abhilfe, ist der Reisemangel zu beseitigen. MBR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. MBR kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann sie die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat sie Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.
- (3) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet MBR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch MBR verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält MBR hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu

erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt.

(4) Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Übereinkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter gegenüber anzuzeigen, insbesondere, wenn reiserechtliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eventuell eingetretene Schäden gering zu halten.

(6) Jeder Kunde ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei selbst gebuchten Flügen oder der Eigenreise. An Flughäfen ist genügend Zeit für den Check-In, die Sicherheitskontrolle und etwaige Gesundheitschecks einzuplanen. Bei internationalen Flügen muss sich der Kunde am Abreisetag mindestens drei Stunden vor der Abflugzeit am Flughafen einfinden, damit er genügend Zeit für den Check-In, etwaige gesundheitspolizeiliche Tests und die Sicherheitskontrolle hat, und auch bei der eigenen Buchung von Flügen muss er eine solche Umsteigezeit einplanen.

#### 10. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

(1) MBR informiert den Kunden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

(2) MBR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, sofern der Kunde MBR mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, dass MBR gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

(3) Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften sind einzuhalten. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen MBR hat unter Verstoß gegen eigene Pflichten verschuldet nicht, unzureichend oder falsch informiert.

(4) Dem Kunden wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung dringend empfohlen.

**11. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**  
Der Reiseveranstalter ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss der Reiseveranstalter diejenige Fluggesellschaft nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht. Gleiches gilt, wenn die Identität wechselt. Die Liste der Fluggesellschaft mit einem Flugverbot in der EU, ist unter [https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list\\_de](https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de) einsehbar.

#### 12. Datenschutz, Widerspruchsrechte des Kunden

(1) Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert MBR den Kunden in der Datenschutzerklärung auf der Website und bei Kontaktaufnahme im Datenschutzhinweis. MBR hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage, Buchungsanfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für

die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Ihre Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechnete Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist.

Sofern seine personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Kunde das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Der Kunde kann unter der Adresse [info@mare-baltikum-reisen.de](mailto:info@mare-baltikum-reisen.de) mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder MBR unter der unten genannten Adresse kontaktieren.

(2) Mit einer Nachricht an [info@mare-baltikum-reisen.de](mailto:info@mare-baltikum-reisen.de) kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

#### 13. Reisepreissicherung

Die Kundengeldabsicherung gem. § 651k BGB besteht über die Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland.

#### 14. Hinweise Streitbeilegung, Schlussbestimmungen

(1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Kunde unter

<https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle: MBR nimmt nicht an einem solchen freiwilligen Streitbeilegungsverfahren teil und ist gesetzlich nicht zur Teilnahme verpflichtet. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen Mare Baltikum und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(3) Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von MBR vereinbart.

#### Reiseveranstalter:

Mare Baltikum Reisen (MBR): Christine Salten & Andres Vainumäe GbR, Geschäftsführer: Christine Salten, Andres Vainumäe; Stresemannallee 90, D-22529 Hamburg; Umsatzsteuer-ID gem. § 27a UStG: DE173990818; Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung. Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung.

**Kontakt:** Tel. +49 (0)40 - 46 00 56 93 oder Tel. +49 (0)40 - 494 111, Fax +49 (0)40 - 49 05 977,

E-Mail: [info@mare-baltikum-reisen.de](mailto:info@mare-baltikum-reisen.de)

#### RV-Haftpflichtversicherung:

ERGO Reiseversicherungs-AG, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München. Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit

**Versicherungsvermittlung:** MBR vermittelt Reiseversicherungen als erlaubnisfreier Annexvermittler gem. § 34d Abs. 8 Nr. 1 GewO. Beschwerdestelle bei Streitigkeiten mit Versicherungsvermittlern: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 0800-3696000, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de), [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de) (Stand: 14.12.2023)

## Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Mare Baltikum Reisen, Inhaberin: Christine Salten, Andres Vainumäe GbR, Stresemannallee 90, 22529 Hamburg („Mare Baltikum Reisen“), trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Mare Baltikum Reisen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz von Mare Baltikum Reisen.

#### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisevertrages übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.
- Die Kundengeldabsicherung gem. § 651r BGB besteht über die Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland. Die Reisenden können die Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt a. Main oder die zuständige Behörde kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Mare Baltikum Reisen verweigert werden.

**Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:**

[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)